

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 15. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2024)

zum Thema:

**Kita-Zuzahlungen: Konsequenzen aus dem Urteil des
Bundesverwaltungsgerichts**

und **Antwort** vom 26. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. März 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18587

vom 15. März 2024

über Kita-Zuzahlungen: Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Senatsverwaltung hatte eine E-Mailadresse eingerichtet, bei der Eltern Kita- Zuzahlungen melden können: Kita-Zuzahlungen@senbjf.berlin.de Wie hoch war und ist das Aufkommen an Beschwerden und Meldungen?

Zu 1.: Das Postfach steht Eltern, Trägern und Kitas für Fragen rund um das Gesamtthema Zuzahlungen zur Verfügung. Das Aufkommen an Fragen, Beschwerden und Meldungen wird statistisch nicht erfasst.

2. Welche Kitas bzw. Träger haben sich nicht an die Obergrenze von Kita-Zuzahlungen gehalten? Welche Kitas wurden sanktioniert und in welcher Form? Welchen Kitas wurden Auflagen erteilt? Welchen Kitas bzw. Trägern wurde aus diesem Grund die öffentliche Zuweisung gekürzt? (Bitte um tabellarische Aufstellung mit Name von Kita/Träger und Sanktion)

Zu 2.: Mit der Einführung der Obergrenze für Zuzahlungen im Land Berlin wurden Unsicherheiten bezüglich der neuen Festlegungen überwiegend im Wege von Beratungen der Kita-Träger ausgeräumt. Es konnte über die letzten Jahre eine Akzeptanz der rechtlich zulässigen Obergrenze erreicht werden.

Wegen Verstößen gegen die Regelungen der Obergrenze wurden Maßnahmen nach § 7 Abs. 4 Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV Tag) bezüglich der Träger Kant-Kindergarten gemeinnützige GmbH, Villa Luna gemeinnützige GmbH, PHORMS Berlin gemeinnützige GmbH durchgeführt.

Träger (Anzahl Kitas)	bekannte Zuzahlungshöhe	max. mtl. Sanktionshöhe
Kant- Kindergärten gGmbH (3)	480 Euro	20.000 Euro
Villa Luna gGmbH (1)	420 Euro	7.500 Euro
Phorms Berlin gGmbH (2)	135 bis 349 Euro	9.000 Euro

tabellarische Aufstellung Träger mit Sanktionen wegen Überschreitung der Obergrenze nach RV Tag

3. Das Bundesverwaltungsgericht hatte im Oktober 2023 die in Berlin geltende Obergrenze von 90 Euro für Kita-Zuzahlungen für unwirksam erklärt. Jetzt liegt die schriftliche Urteilsbegründung vor. Bitte um Übermittlung der schriftlichen Urteilsbegründung im ganzen Wortlaut

Zu 3.: Das Urteil ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bverwg.de/de/261023U5C6.22.0>

4. Wo sind die Rechte der freien Träger im Gesetz verankert?

7. Wo sind die Bestimmungen zu den Kita-Zuzahlungen überall rechtlich verankert und erwähnt?

8. Die Obergrenze wurde 2018 geschaffen. Vgl. <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/BildJugFam/vorgang/bjf18-0094-v.pdf> Welche konkreten Änderungen haben die Obergrenze für Kita-Zuzahlungen geschaffen bzw. waren für die Kita-Zuzahlung von Bedeutung? Bitte um Gegenüberstellung der entsprechenden Passagen in alter und in geltender Fassung.

9. Welche Gesetze und Verordnungen z.B. Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz, Kindertagesförderungsgesetz, Kindertagesförderungsverordnung, RV Tag usw. müssen nach dem Urteil nun geändert werden? Welche konkreten Regelungen laufen dem Urteil zuwider?

Zu 4., 7., 8. und 9.: Die Rechte der freien Träger werden insbesondere im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) abgebildet. § 3 Abs. 1 SGB VIII formuliert: „Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.“

Dies ist die sogenannte Trägerpluralität.

Neuregelungen für Zuzahlungen wurden mit § 23 Abs. 8 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) eingeführt und gemäß gesetzlichem Auftrag in Anlage 10 Ziffer 6 RV Tag konkretisiert.

Weitere gesetzliche Regelungen zu Zuzahlungen allgemein für nicht vom Land Berlin finanzierte Leistungen finden sich zudem in den seinerzeit neu eingeführten

§ 23 Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 7, 8 KitaFöG sowie in

§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KitaFöG. Ergänzende Regelungen für die Kita-Träger wurden in § 5 Abs. 2-4 RV Tag sowie insbesondere in der Anlage 10 getroffen.

Gesetze und Verordnung sind nicht vom Urteil betroffen;

§ 6 letzter Spiegelstrich Anlage 10 RV Tag wurde gemäß Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts für ungültig erklärt. Die Schließung der entstandenen

Regelungslücke soll, wie gesetzlich vorgesehen, über eine entsprechende Vereinbarung mit den Vertragspartnern der RV Tag erfolgen.

5. Die Bundesrichter schreiben, dass die freie Jugendhilfe „grundsätzlich auch frei ist in der Festlegung ihrer Aufgaben“. Im Urteil heißt es: „Die Höchstgrenze berücksichtigt nicht, ob der jeweilige freie Träger zur Verwirklichung seiner gewählten pädagogischen Zielsetzung zwingend auf eigene Einnahmen angewiesen ist, die er durch Zuzahlungen decken will.“ Durch das Verbot von Zuzahlungen werde nicht berücksichtigt, ob der jeweilige freie Träger zur Umsetzung seiner pädagogischen Ziele „zwingend auf eigene Einnahmen angewiesen ist, die er durch Zuzahlungen decken will“. Somit werde die laut Bundessozialgesetzbuch garantierte freie Wahl des pädagogischen Konzepts „praktisch vereitelt“. Quelle:

<https://www.tagesspiegel.de/berlin/gerichtsbeschluss-zu-berliner-kita-zuzahlungen-eltern-müssen-mit-beitragserhöhungen-rechnen-11324245.html> Wie bewertet der Senat das Urteil? Hält der Senat die

Begründung für plausibel oder wird der Senat Rechtsmittel einlegen?

6. Welche rechtlichen Schritte wurden neben der Trägerklage noch gegen die Zuzahlungsregelung unternommen? (Pflichtverletzungsverfahren, Elternklage, ...)

13. Dem Urteil zufolge muss das Land der Klägerin nun 200.000 Euro zurückzahlen. Ist das Land Berlin zur Zahlung bereit? Welche Kitas könnten wegen der Kürzung von öffentlichen Zuschüssen noch Ansprüche erheben?

Zu 5., 6. und 13.: Auch wenn Berlin grundsätzlich eine andere Rechtsauffassung vertreten hat, die auch in allen Vorinstanzen bestätigt wurde, wird es als positiv gesehen, dass die Regelungen zu Zuzahlungen weitgehend bestätigt wurden. Auch die Obergrenze an sich wurde als geeignetes und erforderliches Mittel anerkannt.

Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind keine weiteren Rechtsmittel möglich. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) wird die im Pflichtverletzungsverfahren gegen die Klägerin gekürzten Gelder zurückzahlen.

Die Klägerin aus dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Verfahren hatte auch eine (zurückgewiesene) Verfassungsbeschwerde eingelegt. Klagen von Eltern gegen Zuzahlungsregelungen sind dem Senat nicht bekannt.

10. Wann wird der Senat einen Entwurf vorlegen, um dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gerecht zu werden? (Bitte um Nennung eines konkreten Termins) Wann wurde oder wird mit der Erstellung begonnen?

11. Wie wird in der Zwischenzeit verfahren? Wird der Senat das noch geltende Recht durchsetzen oder in der Praxis bereits dem Urteil Rechnung tragen?

12. Sollen die Zuzahlungsregelungen auch künftig angezeigt werden müssen? Welche Regelungen will der Senat ggf. zu den Zuzahlungen beibehalten?

Zu 10. bis 12.: Vom Bundesverwaltungsgericht wurde lediglich § 6 letzter Spiegelstrich der Anlage 10 RV Tag als unwirksam erklärt und ist daher nicht mehr anzuwenden.

Die landesrechtlichen Regelungen im KitaFög und die Verfahren zur genaueren Festlegung von Zuzahlungen, die Kita-Träger von Eltern für zusätzliche Leistungen verlangen dürfen, wurden im Grundsatz vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt und sind als geltendes Recht weiterhin anzuwenden. Grundsätzliche Änderungen hieran, wie z. B. die Abschaffung der Anzeigepflicht von Zuzahlungen, werden nicht angestrebt. Die Neuregelung der Obergrenze bedarf keiner gesetzlichen Änderung, sondern ist mit den RV Tag-Vertragspartnern zu verhandeln. Zu diesen Verhandlungen werden die Vertragspartner zeitnah eingeladen.

14. Inwiefern will der Senat auf Staatskosten oder auf Kosten der Kitas im Fall von Bedürftigen eine Befreiung von Kita-Zuzahlungen schaffen, um eine „Zwei-Klassen-Betreuung“ zu verhindern?

Zu 14.: Eltern haben regelmäßig bereits jetzt das Recht auf einen zuzahlungsfreien Platz. Ohne Verlust des Betreuungsplatzes und aller mit der Betreuung in Zusammenhang stehenden Ansprüche kann eine Zuzahlungsvereinbarung von den Eltern gekündigt werden. Ausnahmen gibt es hier nur bei Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT). In diesen können die Eltern jedoch auch über Zuzahlungsangebote mitentscheiden. Aufgrund der besonderen Struktur einer EKT haben die Eltern keinen Anspruch auf einen zuzahlungsfreien Platz. Eine einmal vereinbarte Zuzahlung kann nicht einseitig durch die Eltern aufgekündigt werden. Grundsätzlich gilt hier die Verbindlichkeit von Mehrheitsentscheidungen im Trägerverein.

Berlin, den 26. März 2024

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie